

Christian Sitter

Spezialreport: Fahrerflucht

Praktische Tipps für eine
erfolgsversprechende Verteidigung

Stand: Januar 2022

www.deubner-recht.de

Ein kostenloser Service
des Deubner Verlags

Impressum

© by Deubner Verlag GmbH & Co. KG

Alle Rechte vorbehalten.

Nachdruck und Vervielfältigung – auch auszugsweise – nicht gestattet.

Wichtiger Hinweis

Die Deubner Verlag GmbH & Co. KG ist bemüht, ihre Produkte jeweils nach neuesten Erkenntnissen zu erstellen. Deren Richtigkeit sowie inhaltliche und technische Fehlerfreiheit werden ausdrücklich nicht zugesichert.

Die Deubner Verlag GmbH & Co. KG gibt auch keine Zusicherung für die Anwendbarkeit bzw. Verwendbarkeit ihrer Produkte zu einem bestimmten Zweck. Die Auswahl der Ware, deren Einsatz und Nutzung fallen ausschließlich in den Verantwortungsbereich des Kunden.

Deubner Verlag GmbH & Co. KG

Sitz in Köln

Registergericht Köln

HRA 16268

Persönlich haftende Gesellschafterin:

Deubner Verlag Beteiligungs-GmbH

Sitz in Köln

Registergericht Köln

HRB 37127

Geschäftsführer: Ralf Wagner, Jochen Hortschansky, Kurt Skupin

Deubner GmbH & Co. KG

Oststraße 11, D-50996 Köln

Fon +49 221 937018-0

Fax +49 221 937018-90

kundenservice@deubner-verlag.de

www.deubner-recht.de

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	4
1. Was ist bei der Verteidigung gegen den Vorwurf der Unfallflucht besonders zu beachten?	5
2. Tatbestandsmerkmale im Überblick	6
3. Die Merkmale des objektiven Tatbestands	7
4. Bemerkbarkeit des Unfallgeschehens	10
5. Entzug der Fahrerlaubnis oder Fahrverbot	12
6. § 34 StVO	13

Einleitung

„Unfallflucht ist unfair!

Die Zahl der polizeilich aufgenommenen Verkehrsunfallfluchten mit Sachschaden ist in den letzten fünf Jahren in NRW um über 17 Prozent gestiegen. Damit passieren durchschnittlich 357 solcher Unfälle am Tag. Zahlen, die erschrecken, vor allem angesichts der Tatsache, dass die Geschädigten in ungeklärten Fällen auf ihrem Schaden sitzen bleiben.“

So oder ähnlich ist es auf Webseiten der Polizeidienststellen (hier: derjenigen des Innenministeriums NRW) zu lesen. Die Dunkelziffer bei solchen Delikten ist hoch. Für den Geschädigten, der in aller Regel kein Interesse an einer Bestrafung des Unfallgegners hat, sondern einfach nur seinen Schaden ersetzt haben will, keine gute Aussicht.

Jedes Jahr registrieren die Polizeidienststellen bis zu 300.000 Fälle von Unfallflucht. Im Jahr 2020 begingen rund 23.500 Menschen Unfallflucht nach einem Straßenverkehrsunfall mit Personenschaden.

Auf der anderen Seite verstummt die Diskussion nicht, die auf eine Entkriminalisierung der Fahrerflucht abzielt:

„Der Praktiker weiß aus seiner täglichen Erfahrung im Umgang mit Unfallflüchtigen, dass es einfach nicht wahr ist, dass Unfallflucht so sehr aus einer verwerflichen Gesinnung oder aus Gemeinheit und Rücksichtslosigkeit anderen gegenüber begangen wird, sondern dass sie vielfach auf einem menschlichen Versagen, oft ausgelöst durch Unkenntnis, beruht, weil das Gesetz in der breiten Öffentlichkeit nicht genügend transparent gemacht ist“,

zeigte sich schon Bär (zit. nach VGT 82, 113, 124) auf dem 20. Verkehrsgerichtstag 1982 in Goslar skeptisch über eine der wohl bis heute umstrittensten Strafnormen. Immer wieder entsteht der Eindruck, dass die Strafverfolgungsbehörden Taten nach § 142 StGB besonders verfolgen und hierbei den Tatbestand über ihren Wortlaut hinaus dehnen. Es wird also ebenso deutlich, dass eine Norm, die dem Bürger ihren wesentlichen Gehalt nur unzureichend zu vermitteln imstande ist, ihren Zweck mitunter verfehlt. Das Bundesverfassungsgericht hat jedoch mit Beschluss vom 29.05.1963 – 2 BvR 161/63, BVerfGE 16, 191, entschieden, dass die Norm des § 142 StGB verfassungskonform ist. Die Rechtspraxis muss mit ihr also leben und arbeiten.

1. Was ist bei der Verteidigung gegen den Vorwurf der Unfallflucht besonders zu beachten?

Nicht genug, dass der Mandant ein Ermittlungsverfahren gegen sich gewärtigen muss, es lauern auch einige Fallstricke im Verfahren, denen unbedingt Beachtung geschenkt werden wollte:

a) Meldung beim Haftpflicht-/Kaskoversicherer

Der Beschuldigte hat den Schaden umgehend beim eigenen Haftpflicht-/Kaskoversicherer zu melden. Nach dem Versicherungsvertrag bestehen Melde- und Aufklärungsobliegenheiten, deren Verletzungen den Versicherungsschutz gefährden können. Fahrer müssen insbesondere vollständig und wahrheitsgemäß den Unfall sofort melden, damit der Versicherer prüfen kann, ob grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Die Wichtigste zu Beginn des Mandats dürfte die Wochenfrist des § 104 Abs. 1 Satz 1 VVG sein. Sie zu kennen und zu wahren, gehört zum allgemeinen Anwaltswerkzeug.

b) Rechtsschutz

Der Rechtsschutzversicherer ist zwar eintrittspflichtig, die Versicherungsbedingungen beinhalten aber regelmäßig die Leistungsfreiheit des Versicherers bei Verurteilung wegen einer strafrechtlichen Vorsatztat. Wird der Beschuldigte also verurteilt, hat er die Rechnung seines Verteidigers selber zu zahlen oder dem Versicherer zu erstatten.

c) Regress des Haftpflichtversicherers

Der Kfz-Haftpflichtversicherer zahlt zwar zunächst den Schaden des Unfallgegners, holt sich aber das Geld bis zu einer Höhe von 5.000 € (bzw. bis zu 10.000 € bei zusätzlich festgestellter Alkoholat) vom Versicherungsnehmer zurück. Der Kasko-Versicherer ist in diesem Fall leistungsfrei, d.h., der Versicherungsnehmer darf für seinen Schaden selbst aufkommen.

In all diesen Fällen kann von entscheidender Bedeutung sein, ob ein Verfahren außergerichtlich oder in der Hauptverhandlung, ggf. wegen geringer Schuld nach § 153a StPO, eingestellt wird oder eine Verurteilung erfolgt.

2. Tatbestandsmerkmale im Überblick

§ 142 StGB lautet:

(1) Ein Unfallbeteiligter, der sich nach einem Unfall im Straßenverkehr vom Unfallort entfernt, bevor er

1. zugunsten der anderen Unfallbeteiligten und der Geschädigten die Feststellung seiner Person, seines Fahrzeugs und der Art seiner Beteiligung durch seine Anwesenheit und durch die Angabe, daß er an dem Unfall beteiligt ist, ermöglicht hat oder

2. eine nach den Umständen angemessene Zeit gewartet hat, ohne daß jemand bereit war, die Feststellungen zu treffen,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Nach Absatz 1 wird auch ein Unfallbeteiligter bestraft, der sich

1. nach Ablauf der Wartefrist (Absatz 1 Nr. 2) oder

2. berechtigt oder entschuldigt vom Unfallort entfernt hat und die Feststellungen nicht unverzüglich nachträglich ermöglicht.

(3) Der Verpflichtung, die Feststellungen nachträglich zu ermöglichen, genügt der Unfallbeteiligte, wenn er den Berechtigten (Absatz 1 Nr. 1) oder einer nahe gelegenen Polizeidienststelle mitteilt, daß er an dem Unfall beteiligt gewesen ist, und wenn er seine Anschrift, seinen Aufenthalt sowie das Kennzeichen und den Standort seines Fahrzeugs angibt und dieses zu unverzüglichen Feststellungen für eine ihm zumutbare Zeit zur Verfügung hält. Dies gilt nicht, wenn er durch sein Verhalten die Feststellungen absichtlich vereitelt.

(4) Das Gericht mildert in den Fällen der Absätze 1 und 2 die Strafe (§ 49 Abs. 1) oder kann von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Unfallbeteiligte innerhalb von vierundzwanzig Stunden nach einem Unfall außerhalb des fließenden Verkehrs, der ausschließlich nicht bedeutenden Sachschaden zur Folge hat, freiwillig die Feststellungen nachträglich ermöglicht (Absatz 3).

(5) Unfallbeteiligter ist jeder, dessen Verhalten nach den Umständen zur Verursachung des Unfalls beigetragen haben kann.

3. Die Merkmale des objektiven Tatbestands

Unfallbeteiligter

Unfallbeteiligter ist jeder, dessen Verhalten nach den Umständen des Einzelfalls zur Verursachung des Unfalls beigetragen haben kann (§ 142 Abs. 5 StGB). Dabei ist nicht erforderlich, dass der Betreffende schuldhaft gehandelt hat. Unfallbeteiligter ist auch, wer wegen eines rechtswidrig kreuzenden Fahrzeugs stark bremst und der Nachfolgende auffährt.

Unfall

Unfall ist ein plötzliches Ereignis im öffentlichen Straßenverkehr, das mit seinen typischen Gefahren in ursächlichem Zusammenhang steht und zu einem nicht völlig belanglosen Sachschaden geführt hat. Ein unerheblicher Sachschaden liegt nach der regional differenzierenden Rechtsprechung bei 20–50 € vor.

Straßenverkehr

Der Unfall muss sich im öffentlichen Straßenverkehr ereignen. Reine Privatstraßen fallen nicht unter diese Regelung. Unter öffentlichen Verkehr fallen die diesem gewidmeten Wege, aber auch Privatwege und Werkstraßen, sofern sie mit ausdrücklicher oder stillschweigender Duldung des Eigentümers von der Allgemeinheit tatsächlich benutzt werden können (BGH, Urt. v. 04.03.2004 – 4 StR 377/03, NJW 2004, 1965). Es kommt darauf an, ob der Weg oder Parkplatz von einem zufälligen Personenkreis genutzt werden kann (OLG Hamm v. 04.03.2008 – 2 Ss 33/08, NZV 2008, 257; OLG Zweibrücken, Beschl. v. 11.11.2019 – 1 OLG 2 Ss 77/19, DRsp Nr. 2020/1609). Zugangssperren (BGH, Beschl. v. 22.05.2017 – 4 StR 165/17, DRsp Nr. 2017/7376) oder Zugangskontrollen schließen regelmäßig aus, dass eine bestimmte Fläche dem allgemeinen öffentlichen Verkehr zugänglich sein soll, etwa eine kontrollierte Parkfläche eines Hotels. Auch das Schild „Parken nur für Anwohner“ schließt öffentlichen Verkehr aus (KG, Beschl. v. 18.11.2008 – 2 Ss 330/08 – 3 Ws (B) 419/08, VA 2009, 31; OLG Rostock, Beschl. v. 28.11.2003 – 1 Ss 131/03 I 79/03, SVR 2004, 234). Auf eine verwaltungsrechtliche Widmung kommt es nicht an.

Sich entfernen

Die Tathandlung begeht, wer sich räumlich so weit an einen Ort von der Unfallstelle entfernt, wo ihn eine feststellungsbereite Person nicht mehr vermuten würde, etwa wenn er sich in einem Haus an oder in der Nähe der Unfallstelle versteckt. Auch kurzzeitiges Entfernen schadet. Wird der Betroffene ohne oder gegen seinen Willen entfernt, beispielsweise von der Polizei zur Blutprobe mitgenommen (BayObLG, Beschl. v. 01.10.1992 – 1 St RR 161/92, NZV 1993, 35) oder ins Krankenhaus transportiert, liegt kein willentliches Entfernen vor.

Feststellungen

Das Treffen von Feststellung bezieht sich auf die Angaben zur Person, zum Fahrzeug und zur Art der Beteiligung an einem Verkehrsunfall. Der Geschädigte muss aber ein sogenanntes Feststellungsinteresse haben. Die Feststellungen müssen zugunsten der anderen Unfallbeteiligten und/oder Geschädigten erfolgen, die i.d.R. ein Interesse haben, ihren Schaden reguliert zu bekommen. Ist also eine feststellungsbereite Person – nicht notwendigerweise der oder die Geschädigte, es genügt jede Person, die Willens und in der Lage ist, die Feststellungen zu treffen – am Unfallort anwesend, hat der Unfallbeteiligte

- an der Unfallstelle zu verbleiben, bis die Feststellungen getroffen sind (Anwesenheitspflicht);
- sich als solcher zu erkennen zu geben (aktive Vorstellungspflicht) und
- die Feststellungen der relevanten Daten zu dulden (Feststellungsduldungspflicht).

Wartefrist

Ist keine feststellungsbereite Person an der Unfallstelle verfügbar, hat der Unfallbeteiligte an der Unfallstelle auf das Eintreffen einer feststellungsbereiten Person zu warten. Die Wartepflicht selbst ist gesetzlich nicht normiert und hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Entfernt sich ein Unfallbeteiligter von der Unfallstelle nach Ablauf einer Wartefrist, hat dieser dennoch unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Schadenregulierung zu treffen, insbesondere sich bei einer Polizeidienststelle zu melden und die erforderlichen Angaben zu machen.

Nachträgliche Feststellungen

Entfernt sich der Beteiligte berechtigt oder entschuldigt oder nach Ablauf der Wartefrist, muss er nach § 142 Abs. 2 StGB die Feststellungen unverzüglich (d.h. ohne schuldhaftes Zögern, vgl. § 121 BGB) ermöglichen. „Berechtigt“ fragt nach dem Vorliegen von Rechtfertigungs-, „entschuldigt“ nach Entschuldigungsgründen.

Hat sich der Unfallbeteiligte nicht berechtigt oder entschuldigt vom Unfallort entfernt, kann er nach § 142 Abs. 4 StGB straffrei bleiben oder eine Strafmindering erhalten, wenn er innerhalb von 24 Stunden nach dem Unfall die notwendigen Feststellungen ermöglicht. Dies gilt jedoch nur, sofern die Polizei nicht schon Ermittlungen aufgenommen hat, der Unfall sich nicht im fließenden Verkehr ereignet hat und kein bedeutender Sachschaden entstand. Hierzu kommt es eher selten.

Vorsatz

Das Vergehen des unerlaubten Entfernens vom Unfallort kann nur vorsätzlich begangen werden. Eine fahrlässige Unfallflucht gibt es nicht. Es genügt nicht, dass der Beschuldigte den Schaden „hätte erkennen können und müssen“ (OLG Jena, Beschl. v. 07.07.2005 – 1 Ss 161/04, StV 2006, 529). Daraus folgt zweierlei:

Der Beschuldigte muss erkannt oder wenigstens mit der Möglichkeit gerechnet haben,

1. dass er einen Gegenstand angefahren, überfahren, jemanden verletzt oder getötet hat und zusätzlich
2. dass ein nicht völlig bedeutungsloser fremder Sachschaden entstanden ist.

4. Bemerkbarkeit des Unfallgeschehens

Die Frage, ob der Beschuldigte den Unfall tatsächlich bemerkt hat, ist häufig die entscheidende Frage im Strafprozess. Denn gerade bei geringeren, insbesondere Streifschäden, ist es alles andere als erwiesen, ob der Beschuldigte diese wahrgenommen hat.

Noch einmal: Ob er solche „hätte wahrnehmen müssen“, ist irrelevant.

Dies lässt sich i.d.R. nur mit sachverständiger Hilfe klären. Zeugen sind fast immer ungeeignet für diesen Nachweis, denn die Tatsache, dass ein am Unfallort präsen- ter Zeuge ein Anstoßgeräusch vernommen hat, bedeutet nicht, dass es der Beteiligte auch vernommen hat (OLG Hamm, Beschl. v. 14.08.2003 – 2 Ss 439/03, NJW 2003, 3286). Anstoßgeräusche, die außerhalb des Fahrzeugs gehört werden, empfindet der Zeuge aufgrund des unterschiedlichen Übertragungsverhaltens des Geräuschs im Umfeld grundsätzlich als lauter als innerhalb der Fahrzeuge (Burg/Moser, Handbuch Verkehrsunfallrekonstruktion, 2009, S. 870; Buck/Krumbholz, Sachverständigenbeweis im Verkehrs- und Strafrecht, 2. Aufl. 2013, S. 657 f.).

Es gibt drei Arten der Wahrnehmbarkeit eines leichten Kollisionsgeräuschs:

- visuelle Wahrnehmbarkeit;
- akustische Wahrnehmbarkeit sowie
- taktile Wahrnehmbarkeit (Einzelheiten bei Sitter, Straßenverkehrsrecht, Kommentierung zu § 142 StGB, Februar 2021, Teil 4/8.20).

Visuelle Wahrnehmbarkeit

Die visuelle Wahrnehmbarkeit ist ausschließlich objektiv zu bestimmen und damit die am wenigsten nachweisbare Art der Wahrnehmbarkeit. Sie liegt vor, wenn der Fahrer die direkte Kollisionsstelle, ggf. über den Außenspiegel, gesehen hat. An dem gestoßenen Fahrzeug muss es zu einer erkennbaren Bewegung gekommen sein. Dies wird bei leichten Kollisionen dem Fahrer zumeist nicht nachgewiesen werden können.

Akustische Wahrnehmbarkeit

Die akustische Wahrnehmbarkeit liegt vor, wenn der Fahrer den Anstoß in seinem Fahrzeug hören konnte. Der Mensch unterliegt dem sogenannten „Richtungshören“, das die Fähigkeit bezeichnet, hörend zu lokalisieren, woher ein bestimmtes Geräusch kommt, weshalb dieses Kriterium leichter nachzuweisen ist, solange der Schallpegel ausreichend hoch ist. Allerdings hängt es von vielen Unwägbarkeiten ab, etwa

- von Geräuschen im Fahrzeuginnern durch Motor, Gebläse, Musik, Verkehr, Unterhaltung der Fahrgäste;
- aber auch von Umgebungsgeräuschen durch Reifen, Fahrbahnunebenheiten, Fahrwerk,
- davon, welche Fahrzeugteile kollidiert sind;
- davon wie ausgeprägt der „Schallschutz“ im Fahrzeug war;
- von Dauer und Art des Geräuschs;
- von der Ursache des Geräuschs und von der Alternativquelle wie Bordsteinanstoß, Bremsruck etc.

Nichtbetriebsbedingte Geräuscharten folgen weder einer zeitlichen Regelmäßigkeit noch können sie, da sie regellosen Frequenz- wie Lautstärkeschwankungen unterworfen sind, regelmäßig vom Sachverständigen nicht hinreichend bewertet werden (Buck/Krumbholz, Sachverständigenbeweis im Verkehrs- und Strafrecht, 2. Aufl. 2013, S. 638).

Taktile Wahrnehmbarkeit

Die taktile (oder kinästhetische) Wahrnehmbarkeit beschreibt das Fühlen oder Spüren der Kollision, welches über die Mechanorezeptoren in der Haut erfolgt, die Verschiebungen in den oberen Hautschichten registrieren. Die kinästhetische Wahrnehmung erfolgt im Vestibularapparat (Gleichgewichtssinn) im Innenohr, der Beschleunigungen registrieren kann. Durch Fühlen können stoßbedingte Schwingungen wahrgenommen werden, die dadurch entstehen, dass bei der Kollision des stoßenden Fahrzeugs dessen Insassen Geschwindigkeitsänderungen erfahren, die an Rücken, Gesäß, Händen und Füßen gemerkt (gefühl) werden

(OLG Köln, Beschl. v. 22.10.1991 – Ss 487/91-255, NZV 1992, 37). Es gibt allerdings keinen Erfahrungssatz, wonach die Fahrzeuginsassen die Berührung zweier Fahrzeuge immer „fühlen“ müssten (OLG Köln, a.a.O.).

Diese Rechtsprechung hat in der Praxis des Verfassers dieser Zeilen schon oft für Gesprächsbereitschaft auf Seiten der Strafrichter und Staatsanwälte gesorgt. Der Verteidiger sollte sie kennen.

5. Entzug der Fahrerlaubnis oder Fahrverbot

Nach § 69 Abs. 1 StGB entzieht das Gericht einem überführten Täter die Fahrerlaubnis, wenn sich aus der Tat ergibt, dass er zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet ist. Im Fall des unerlaubten Entferns vom Unfallort nach § 142 StGB liegt ein sogenannter Regelfall für die Entziehung vor, wenn der Täter weiß oder wissen kann, dass bei dem Unfall ein Mensch getötet oder nicht unerheblich verletzt worden oder an fremden Sachen bedeutender Schaden entstanden ist.

Die Frage des Vorsatzes ist für die Frage, ob die Regelentziehung der Fahrerlaubnis nach § 69 Abs. 2 Nr. 3 StGB greift, von erheblicher Bedeutung. Diese setzt u.a. einen bedeutenden Fremdschaden voraus, auf den sich auch der Vorsatz beziehen muss. Wird die Fahrerlaubnis entzogen, ist daher im Urteil zwingend darzulegen, weshalb sich dem Angeklagten zumindest die Möglichkeit eines bedeutenden Schadens aufdrängen musste. Dazu hat der Tatrichter im Urteil das äußere Schadensbild nachvollziehbar zu beschreiben (OLG Köln, Beschl. v. 03.05.2011 – III-1 RVs 80/11, NZV 2011, 510). Nur auf diese Weise kann ausgeschlossen werden, dass der Unfallverursacher Beschädigungen übersehen hat, ohne dass ihm vorsätzliches Verhalten anzulasten ist.

Kommt ein Entzug nach § 69 StGB nicht in Betracht, wird die Staatsanwaltschaft i.d.R. ein Fahrverbot von einem oder mehreren Monaten beantragen. Bei einer Dauer des Verfahrens von mehr als einem Jahr ohne weitere „Zwischenvorkommnisse“ wird sich empfehlen, die Verhängung eines Fahrverbots zu vermeiden. Nach OLG Nürnberg, VA 2011, 49, kommt ein solches etwa bei einem unauffälligen Angeklagten 21 Monate nach dem Unfall nicht mehr in Betracht, nach OLG

Hamm, VA 2012, 104, nach einem Zeitraum von zwei Jahren und nach OLG Jena, NZV 2008, 366, ist ein Fahrverbot 2,5 Jahre nach dem Unfallereignis bei ansonsten unauffälligem Fahrverhalten in der Zwischenzeit nicht mehr angezeigt.

6. § 34 StVO

Was genau nach einem Verkehrsunfall zu tun ist, steht nicht in § 142 StGB, sondern in § 34 StVO. Der Paragraph normiert die generellen Verhaltenspflichten des Beteiligten eines Verkehrsunfalls und stellt Verstöße hiergegen unter Bußgeld.

Was die Wenigsten wissen: Ein Verstoß gegen diese Norm kann auch mit einem Bußgeld geahndet werden, wenn das Strafverfahren eingestellt wird. Allerdings will diese Norm hier nicht weiter gehen als die Strafnorm. Und Unfallflucht ist, siehe oben, nur vorsätzlich begehbar. Wer etwa fahrlässig einen Verkehrsunfall nicht wahrnimmt und deshalb nicht unverzüglich anhält, ist weder strafbar noch muss er ein Bußgeld bezahlen (Einzelheiten bei Sitter, Straßenverkehrsrecht, Kommentierung zu § 34 StVO, Mai 2018, Teil 4/7.2).

Vertiefte Darstellungen mit einer Unzahl wertvoller Tipps für die Verteidigung finden Sie etwa hier:

Sitter (Hrsg.) – Straßenverkehrsstrafrecht, Loseblattwerk, 2 Bände, DIN A5, ca. 2.100 Seiten, inklusive Online-Modul mit Rechtsprechung, Gesetzgebung und Mustertexten

Das Inhaltsverzeichnis und eine Leseprobe finden Sie hier:

<https://www.deubner-recht.de/shop/verkehrsrecht/strassenverkehrsstrafrecht-46.html>

Koehl/Sitter (Hrsg.) – Die 100 typischen Mandate im Verkehrs-OWi-Recht, 2. Auflage 2019, 832 Seiten, gebunden, inklusive CD-ROM und Online-Modul

Das Inhaltsverzeichnis und eine Leseprobe finden Sie hier:

<https://www.deubner-recht.de/shop/verkehrsrecht/die-100-typischen-mandate-im-verkehrsordnungswidrigkeitenrecht-355.html>

